



<http://sgv-lippstadt.de>

SAUERLÄNDISCHER GEBIRGSVEREIN

Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.

Satzung SGV-Abt. Lippstadt

**Satzung Abteilung Lippstadt
im Sauerländischen Gebirgsverein
(Stand 17.2.2018)**

**§ 1
Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Lippstadt e.V.", abgekürzt "SGV Abt. Lippstadt e. V.", mit Sitz in Lippstadt und gehört als Abteilung dem Bezirk "Möhne" mit Sitz in Soest und dem "Sauerländischen Gebirgsverein e. V." (abgekürzt "SGV-Gesamtverein") mit Sitz in Arnsberg an.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer: VR 40221 eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."

**§ 2
Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bezirken und dem Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
3. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung des Natur- und Umweltschutzes und für eine aktive Landschaftspflege sowie vorausschauende Landschaftsplanung ein.
4. Der Verein betreibt aktive Jugendpflege, die durch Förderung der "Deutschen Wanderjugend" verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der "Deutschen Wanderjugend", der Bezirke und des Gesamtvereins.
5. Der Verein fördert die Durchführung von Schul- und Kita-Wanderungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sowie rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Konkret sind dies:

- Erwachsene,
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat,
- Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine,
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nach Ehrenordnung.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung ernennen. Soweit sich diese Verdienste im Verein auf die Tätigkeit als Vorsitzender beziehen, kann das Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hiermit ist die Zugehörigkeit zum Erweiterten Vorstand verbunden.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks "Möhne" und des "SGV Gesamtvereins". Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 01. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und das aktuelle Wanderprogramm.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 4, Absatz 5 beendet wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Bezirks und des SGV Gesamtvereins zu den jeweils gültigen Bestimmungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen zahlen sie Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie

- aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken oder alternativ den Verein finanziell unterstützen (passive Mitgliedschaft),
- sich mit den satzungsmäßigen Zielen identifizieren und diese auch nach außen hin vertreten,
- sich in jeder Hinsicht zum Sauerländischen Gebirgsverein und zur Abteilung loyal verhalten und einsetzen,
- sowie die Beiträge pünktlich zahlen.

4. Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Neumitglieder zahlen bei Anmeldung nach dem 01. Juli den halben Jahresbeitrag im Jahr der Aufnahme.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Beitragsarten können sein:

- Beitrag für Vollmitglieder
- Beitrag für Familien- und Partnermitglieder
- Beitrag für junge Mitglieder von 14-18 Jahren
- Beitrag für juristische Personen
- Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfrei
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Die Beitragsfälligkeit ist im Januar eines jeden Jahres. Die Beiträge werden jeweils per SEPA-Lastschrift am 03. Januar eingezogen.

Abzuführende Beiträge an den SGV Gesamtverein und den Bezirk, inklusive aller Versicherungen, sind im Jahresbeitrag enthalten.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. Sept.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich, per Brief oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Mitgliedsausweise und ausgeliehenes Vereinseigentum sind zum Jahresende zurückzugeben.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Nach dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich per Brief zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die MV hinzuweisen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins, des Bezirks und des SGV Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist zu vernichten.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung,
- und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die MV wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch das für das 1. Halbjahr gültige SGV Programmheft der Abteilung Lippstadt, das zum Ende des Kalenderjahres den Mitgliedern zugestellt wird.

Weitere Bekanntgabe des Termins der MV erfolgt durch Veröffentlichungen in der ortsansässigen Presse ("Der Patriot") sowie auf der Vereins-Homepage.

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Hierzu beschließt die MV diese Satzung, die hinsichtlich der Vereinsziele nicht im Widerspruch zu der des SGV Gesamtvereins steht. Auch die gesetzlichen Grundlagen zur Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und die der Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung des Jahresbeitrags, der den für jedes Mitglied an den SGV Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin, schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt. Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim GV Vorstand beantragt, und den Mitgliedern in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten MV gestellt werden.

- Abwahl des Vorstands
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird. Die Einladung erfolgt spätestens 8 Tage vorher in der örtlichen Presse, dem ("Der Patriot").

Eine vorgezogene außerordentliche MV kann die nachfolgende planmäßige MV ersetzen.

4. Wahlen

Die MV wählt den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren. Jedes 2. Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so dass zu diesen Funktionen Neuwahlen möglich sind. Damit soll die Kontinuität in der Vereinsführung gewährleistet werden. Soweit zur Erreichung dieses Zieles erforderlich, kann von der 4-jährigen Wahlzeit im Einzelfall abgewichen werden.

Die MV wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl-/ Abstimmungsberechtigten auf Antrag, mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat für eine Position zur Verfügung stellt, ist die Abstimmung zur Besetzung dieser Position, abweichend von der vorgenannten Regelung, grundsätzlich geheim, mittels Stimmzetteln, durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann, vor Ablauf der Wahlperiode, durch Mehrheitsbeschluss der MV vorgenommen werden.

5. Protokoll/Teilnehmerliste

Über die MV ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Über die MV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter und der Schriftführer oder Stellvertreter unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem "Geschäftsführenden Vorstand" (GV) und einem "Erweiterten Vorstand". Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Zusammensetzung des "Geschäftsführenden Vorstandes"

Der "Geschäftsführende Vorstand" des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

3. Zusammensetzung des “Erweiterten Vorstandes“

Der “Erweiterte Vorstand” des Vereins besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand,
- den Fachwarten und deren Stellvertreter,
- den Ehrenvorsitzenden,
- dem Schriftführer.

4. Aufgaben des Vorstandes

4.1 Aufgaben des “Geschäftsführenden Vorstandes“

Dem “Geschäftsführenden Vorstand“ obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind, insbesondere für folgende:

- Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereins-/und Geschäftsordnungen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Kooperationen mit Nachbarvereinen und Institutionen
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Präsidium des SGV Gesamtvereins, der dortigen Geschäftsstelle einschl. Vertretung der eigenen Vereinsinteressen in den dortigen Gremien.

Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend.

Jeweils zwei Mitglieder des GV Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

Der “Geschäftsführende Vorstand“ tritt nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von vier Monaten zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

Der "Geschäftsführende Vorstand" kann bei Bedarf auch einzelne Mitglieder des "Erweiterten Vorstandes", andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert, bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei dessen Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der Stellvertretende Vorsitzende.

4.2 Aufgaben des "Erweiterten Vorstandes"

Der "Erweiterte Vorstand" berät und unterstützt den "Geschäftsführenden Vorstand" in allen Fragen der Vorstands-/Vereinsarbeit.

Der "Erweiterte Vorstand" tritt auf Einladung des "Geschäftsführenden Vorstandes" nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von 6 Monaten zusammen.

5. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wenn das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

6. Fachwarte

Alle Fachwarte führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung dieser Satzungsregeln und der Vorgaben durch MV und Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich

§ 8 Finanzen

1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und unabhängig.

3. Kassenwesen

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen. Die allgemeinen Buchungs- und Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

4. Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die MV jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.

5. Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist vom Kassenwart rechtzeitig vor der MV des folgenden Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfern zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

Vom Vorstand werden der MV Jahresabrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

6. Vermögensaufstellung

Über das Vereinsvermögen gibt die jährliche Vermögensaufstellung Aufschluss, die vom Kassenwart zu erstellen ist.

7. Kassenprüfung

Von der MV werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen mindestens 25 Jahre alt und hinreichend sachkundig sein. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder und haben die richtige Kassenführung sowie Rechnungslegung zu überwachen.

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüfern geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, die Einhaltung des von der MV genehmigten Mittelverwendung für satzungskonforme Zwecke ergeben, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 9

Vereins-/Geschäftsordnung (VO/GO)

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe entsprechende Vereins-/ und Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der VO und GO. Die Bekanntmachung erfolgt auf der MV und der Vereins-Homepage. Sie gelten ab Bekanntgabe in der MV.

Anträge oder Vorschläge zur Änderung von VO und GO sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der MV schriftlich per Brief einzureichen.

§ 10 Sonstiges

1. Öffentlichkeitsarbeit

Träger für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein sind der Vorsitzende, der Pressewart, der Fachwart für digitale Medien und der Wanderwart. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe im Bedarfsfall auf andere Mitglieder des Vorstandes oder entsprechende Gremien zu delegieren. Veröffentlichungen erscheinen tagesaktuell auf der Homepage, in der örtlichen Presse sowie bei Bedarf im periodisch erscheinenden Programmheft. Bei Bedarf erfolgen vom Vorstand festgelegte Aushänge.

Das für die Öffentlichkeitsarbeit benötigte Bild-Material wird dem Vorstand von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, soweit nicht von Mitgliedern des Vorstandes selbst gefertigt. Mit der Bereitstellung ist die Freigabe zur weiteren Verwendung für Vereinszwecke verbunden.

2. Haftung

Der SGV Gesamtverein hat eine Versicherung abgeschlossen. Genaueres ist den jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen beim SGV Gesamtverein zu entnehmen.

Weiterhin gilt für Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den SGV Gesamtverein Mitglied im "Verband Deutscher Gebirgs und Wandervereine "e. V.", (kurz: "Deutscher Wanderverband") mit Sitz in Kassel.

4. Satzungsänderung

Die MV kann eine Änderung der Satzung durch mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur MV bekannt- zumachen.

5. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, das Eintrittsdatum in den Verein und, wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Diese Daten werden im EDV-System des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Wanderwartes sowie deren Vertretern, gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im "Sauerländischen Gebirgsverein e.V." ist die Abteilung verpflichtet, ihre Mitglieder an den SGV Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o.g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV Gesamtverein weiterzugeben.

6. Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen dem SGV- Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV-Gesamtverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die MV über eine dem Satzungszweck (§ 1, Abs. 2) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen MV, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu.

Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das Präsidium des SGV Gesamtvereins und der Bezirksvorstand eingeladen werden.

§ 11
Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der Mitgliederversammlung mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lippstadt, den 17. Februar 2018

Klaus Mosses
.....

1. Vorsitzender (Klaus Mosses)

Hildegard Borgelt
.....

2. Vorsitzende (Hildegard Borgelt)

Siegfried Schöke
.....

1. Kassierer (Siegfried Schöke)